jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/11/8 9Os176/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1983

Norm

StPO §289
StPO §293 Abs4

Rechtssatz

Bezog sich die Aufhebung eines im ersten Verfahrensgang gefällten Urteils nur auf den (strafsatzbestimmenden) Ausspruch über die Schadenshöhe aus einem vollendeten Vermögensdelikt, so fehlt es an einer Berechtigung dafür, das im zweiten Verfahrensgang gefällten Urteil in der Richtung zu bekämpfen, daß das Delikt (zum Teil) nur in der Entwicklungsstufe des Versuches verwirklicht worden sei.

Entscheidungstexte

- 9 Os 176/83
  Entscheidungstext OGH 08.11.1983 9 Os 176/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0100105

Dokumentnummer

JJR_19831108_OGH0002_0090OS00176_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at